

zen der Notwehr hinausgeht, ist der Betroffene nicht verpflichtet, die über die erforderliche Notwehr hinausgehenden Wirkungen der Verteidigungshandlung zu dulden, er ist seinerseits insoweit zur Notwehr gegenüber dem Exzeß berechtigt. Hierbei sind jedoch sehr strenge Maßstäbe anzulegen. Insbesondere ist der vom Notwehrexzeß Betroffene verpflichtet, dem durch sein eigenes Handeln provozierten Exzeß in jeder Weise — also auch durch Flucht — auszuweichen.

5. Putativ-Notwehr

Vom Notwehrexzeß unterscheiden sich die Fälle der sogenannten *Putativ-Notwehr*. Hier ist objektiv keine Notwehrlage gegeben, nur nimmt der Handelnde irrtümlich an, daß eine solche vorliegt. Diese Fälle sind nach den Regeln des Irrtums, der den Vorsatz ausschließt, zu behandeln.⁹ Sofern der Irrtum über die Notwehrlage auf Fahrlässigkeit beruht, ist zu prüfen, ob ein fahrlässiges Verbrechen vorliegt.

Bei der Putativ-Notwehr kann sich der Irrtum auf die verschiedenen Faktoren, die die Notwehrlage ausmachen, erstrecken. Der Handelnde kann sich darüber irren, ob überhaupt ein Angriff beabsichtigt ist bzw. vorliegt oder ob der beabsichtigte Angriff gegenwärtig ist.

Ersteres ist z. B. der Fall, wenn A., der schon einmal überfallen und beraubt worden ist, einen Passanten, der ihn nachts in einer einsamen Straße um eine Auskunft bittet, kurzerhand niederschlägt, weil er sich angegriffen fühlt.

II. Der Notstand

Notstand liegt vor, wenn der Handelnde — abgesehen vom Fall der Notwehr — Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt, um eine der Gesellschaft oder dem einzelnen Bürger drohende, nicht anders zu beseitigende Gefahr abzuwenden, and die Beeinträchtigung in angemessenem Verhältnis zur Größe der Gefahr steht.

Während bei der Notwehr der gefährliche Angriff eines Menschen abgewehrt und dem Angreifer ein Schaden zugefügt wird, wird beim Notstand in Abwendung drohender Gefahren *Dritten* ein Schaden zugefügt, obwohl die Gefahr *nicht von ihnen* ausgeht.

⁹ vgl. S. 378 f. und 384 ff. dieses Lehrbuches.